

RS Vwgh 1986/2/26 84/03/0317

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.02.1986

Index

JagdR - Tirol
L65000 Jagd Wild
L65007 Jagd Wild Tirol
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

JagdG Tir 1969 §66
JagdGDV Tir 1969 §7 idF 1976/016
JagdGDV Tir 1969 §9 idF 1976/016
JagdRallg
VStG §5 Abs1

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):84/03/031884/03/0319

Rechtssatz

Ein Verschulden an der Nichterfüllung des bewilligten (vorgeschriebenen) Abschusses ist dann nicht gegeben, wenn die Erfüllung des Abschusses objektiv unmöglich ist. Die Beantwortung der Frage, ob der Abschussplan auf Grund der tatsächlichen Verhältnisse im Revier erfüllbar war oder nicht, erfordert jagdfachliche Kenntnisse, weshalb darüber ein Sachverständigengutachten einzuholen ist.

Schlagworte

Übertretungen und Strafen Verfahrensrecht

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1984030317.X02

Im RIS seit

30.01.2020

Zuletzt aktualisiert am

30.01.2020

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at